

# **Einkaufsbedingungen:**

## **1. Allgemeines:**

- a) Sofern ausdrücklich nichts anderes festgelegt ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen als Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn in Erklärungen des Lieferanten (in Folge kurz 'AN') Gegenteiliges enthalten ist und Katzenberger Fertigteile GmbH (in Folge kurz 'AG') dem in der Folge nicht mehr widerspricht. Von den Bedingungen des AG abweichende bzw. über sie hinausgehende Regelungen gelten nur soweit, als der AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- b) Die anstandslose Übernahme der Lieferung einschließlich Übernahmebestätigung auf den Lieferdokumenten gilt keinesfalls als Annahme solcher Regelungen. An den AG gelegt Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu den Bedingungen des AG erteilt. Der AN verpflichtet sich, in allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken das Bestellzeichen des AG anzuführen. Die aus Unterlassungen resultierenden nachteiligen Folgen fallen dem AN zur Last.

## **2. Lieferung:**

- a) Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung des AG weder teilweise noch ganz an Sub-Unternehmen weitergegeben werden.
- b) Bei Nichteinhaltung des Liefertermins steht dem AG, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der AG nicht ausdrücklich auf Erfüllung besteht, gilt dies als Rücktritt vom Auftrag. Bei Nichteinhaltung des vom AG angegebenen Liefertermins behält er sich Schadenersatzforderungen vor, die nachweislich durch die zu späte Lieferung entstanden sind.
- c) Als Abladeort gilt der auf der Bestellung angegebene Platz (frei Werk, frei Lager, frei Halle, etc.).

## **3. Versand:**

- a) Ohne Begleitpapiere, auf denen das vollständige Bestellzeichen des AG ersichtlich ist, wird die Lieferung nicht als auftragserfüllend übernommen bzw. weiter behandelt, sondern wird nach der Wahl des AG auf Gefahr und Kosten des AN eingelagert oder zurückgeschickt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, insbesondere aber nach etwaigen Versandvorschriften des AG abgefertigt

zu werden. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der AN.

- b) Warenübernahme und Montagen von Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 15:30 Uhr, Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr. Andere Zeiten sind nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

## **4. Preis:**

Alle Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert an die auf der Bestellung angeführte Lieferanschrift, geliefert und entladen. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, sind die Preise Fixpreise.

## **5. Rechnung:**

- a) Rechnungen sind unter Einhaltung der Formvorschriften des § 11 UstG 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) in doppelter Ausfertigung zu erstellen und unmittelbar nach ordnungsgemäß erfolgter Lieferung bzw. Leistung an die Rechnungsadresse Katzenberger Fertigteile GmbH, Kirchdorfer Platz 1, 2752 Wöllersdorf zu senden.
- b) Rechnungen ohne Angaben des vollständigen Bestellzeichens des AG werden nicht bearbeitet und gelten als nicht eingelangt.

## **6. Zahlung:**

- a) Die Bezahlung übernommener Ware bzw. Leistungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Fakturerhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fakturerhalt netto, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Die Skontofrist beginnt jedoch nur unter der Voraussetzung zu laufen, daß der AN sämtliche zur Prüfung der gesamten Rechnung erforderlichen Abrechnungsunterlagen vorgelegt und die geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat.
- b) Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der AG am letzten Tag der Skontofrist – sollte dies auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, am nächstfolgenden Werktag – seiner Bank den Auftrag erteilt, den Betrag auf das zuletzt bekanntgegebene Konto des AN zu überweisen.
- c) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung und damit keinen Verzicht auf dem AG zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.
- d) Bei vom AG geleisteten Anzahlungen gelten 12 % Verzugszinsen p.a., wenn die Lieferung bzw. Leistung gar nicht oder verspätet durch Verschuldung des AN erfolgt und die Rückzahlung den vom AG gesetzten Termin überschreitet. Vereinbarte Haftrücklässe und

Pönalen sind bindend, letztere unterliegen nicht dem richtlichen Mäßigungsrecht.

## 7. Gewährleistung:

- a) Die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen müssen allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Normen usw.) entsprechen vor allem jedoch der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, der Maschinen- und Gerätesicherungsverordnung und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik. Soweit Vorschriften nicht bestehen, ist auf die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auf die Erfordernisse der Sicherheitstechnik, Bedacht zu nehmen. Vorgesehene Elektroschutzmaßnahmen sind vor Inangriffnahme anfälliger Installationsarbeiten bzw. vor Auslieferung der Geräte mit dem Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Wien 20, Adalbert-Stifter-Straße 65, abzustimmen, ohne daß dadurch die Verantwortlichkeit des AN eingeschränkt wird. Fremdsprachige Geräteschreibungen und Gebrauchsanweisungen sind spätestens zusammen mit der Geräteelieferung in deutscher Übersetzung beizubringen.
- b) Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung bzw. Leistung übernimmt der AN volle Gewährleistung auf die Dauer von einem Jahr, sofern nicht eine längere Gewährleistung vereinbart wurde. Er haftet in gleicher Weise für die, von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.
- c) Die Abnahme erfolgt erst anlässlich des Wareneinsatzes bzw. der Ingebrauchnahme (längstens jedoch binnen 3 Monaten nach Anlieferung). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.
- d) Der AG ist nicht verpflichtet, Lieferungen auf Mängel zu untersuchen, bevor die Ware bei ihm in Entsprechung zu seinem Geschäftsgang Verwendung findet. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung geltend gemacht. Der AG hat im Gewährleistungsfall unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbar sind, nach seiner Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des AN beheben zu lassen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von vier Wochen als angemessen.

- e) Der AN hat dem AG etwaige Lagerungs-, Betriebs- und Bedienungsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert spätestens mit der Lieferung nachweislich zu übermitteln, andernfalls er für aus der Unkenntnis dieser Vorschrift entstandene Schäden haftet. Auf außergewöhnliche Umstände und Gefahrenquellen ist darin ausdrücklich hinzuweisen.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte:

Der AN hat den AG bei etwa aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten aus dem gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere bei Patent-, Marken-, Musterschutz- bzw. urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und ihm den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren zu gewährleisten.

## 9. Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistung:

Erfüllungsort ist für die Lieferung bzw. Leistung die in der Bestellung vorgeschriebene Lieferanschrift. Das Transportrisiko trägt der AN, erst nach Entladung bzw. Leistung und Unterfertigung der Lieferpapiere haftet der AG für Beschädigungen.

## 10. Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; das UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Auftretende Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen.

Wöllersdorf, am .....